

Industriemeistervereinigung Potsdam bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam

Beitrags- und Finanzordnung

- 1 Beitrag**
- 1.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages.
- 1.2 Beitrag und Aufnahme in die Jugendmitgliedschaft wird in der Jugendordnung geregelt.
- 1.3 Teilmitglieder zahlen 50% des Beitrages einer Vollmitgliedschaft. Teilmitglied kann werden, wer sich in der Ausbildung zum Industriemeister, Techniker oder vergleichbarer Qualifikation befindet. Über den Antrag auf Teilmitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend. Änderungen, die zum Erhalt der Teilmitgliedschaft führten, sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen. Beim Wegfall der Bedingungen für die Teilmitgliedschaft, längstens jedoch nach fünf Jahren, wird automatisch aus der Teilmitgliedschaft eine Vollmitgliedschaft, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wurde.
- 1.4 Bei Fördermitgliedern wird der Beitrag auf Basis der Betriebsgröße zum Ansatz gebracht.
- 1.5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
- 1.6 Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes, befristet für ein Geschäftsjahr, einen verminderten Beitragssatz festlegen. Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich über das Ergebnis des Antrages. Änderungen, insbesondere ein Wegfall der Bedingungen, die zur Gewährung des verminderten Beitragssatzes führten, sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar des Jahres fällig.
- 1.8 Für Personen, welche im Geschäftsjahr Mitglied werden, ist der anteilige Beitrag ab dem Folgemonat fällig.
- 1.9 Bei Todesfall eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen der anteilige Jahresbeitrag zurückerstattet.
- 1.10 Namensänderung und Änderung der Anschrift des Mitgliedes sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 1.11 Kosten für Adressermittlung und Inkassodienste trägt das Mitglied.
- 1.12 Bei Beitragsrückstand erhält das Mitglied, vier Wochen nach Fälligkeit des Jahresbeitrages, eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung, mit dem Zahlungsziel von vier Wochen, da bereits Verzug eingetreten ist.
- 1.13 Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, kann der Rechtsweg bestritten werden.
- 1.14 Fristversäumnis führt zum Aufhebungsverfahren. Während diesem Verfahren ruhen alle Mitgliedsrechte.

2 Zeichnungsberechtigung

- 2.1 Der Kassenwart der Industriemeisterversammlung Potsdam bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam, ist zeichnungsberechtigt, im Verhinderungsfall der Vorsitzende.
- 2.2 Im Einzelnen werden folgende Beträge und Regelungen dazu festgelegt.
 - 2.2.1 Beträge bis 100,00 € können von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ohne Rücksprache getätigt werden.
 - 2.2.2 Für Beträge bis 200,00 € ist der Kassenwart allein zeichnungsberechtigt.
 - 2.2.3 Beträge über 200,00 € müssen zwei Mitglieder des Vorstandes abzeichnen.
 - 2.2.4 Ausnahmen hierzu sind laufende Rechnungen. Zum Beispiel: Bezug der Verbandsnachrichten, Versicherungen, Ehrenzeichen und Tagungen, sowie beim Vorliegen und im Rahmen eines genehmigten Investitionsantrages.
 - 2.2.5 Anschaffungen größer 200,00 € sind per Investitionsantrag zu stellen, der vom Vorstand genehmigt werden muss.

3 Sachvermögen

- 3.1 Das Sachvermögen der Industriemeisterversammlung Potsdam bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam ist gesondert aufzulisten.

4 Inkrafttreten

- 4.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung der IMV Potsdam am 20.09.2012 in Kraft.